

26. Rechte des vom Zessionar verklagten Schuldners, wenn die Abtretung vom Zedenten angefochten ist.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1908 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Pl.).
Rep. I. 44/08.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1905 verkaufte der Kläger sein zu Erfurt gelegenes Molkereigrundstück an den Kaufmann G. B. in Nürnberg. Nach § 2 des Vertrages zederte G. B. dem Kläger zur teilweisen Deckung des Kaufpreises eine am 1. April 1906 fällige Forderung von 10000 M., die ihm gegen den Beklagten zustand. Diese Zession zeigte er dem Beklagten an. Bald darauf behauptete er, bei dem Verkaufe betrogen zu sein, und erklärte dem Kläger in einem Schreiben vom 30. September 1905, daß er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechte. Hierüber schwebte zwischen ihm und dem Kläger ein vor dem Landgerichte Erfurt anhängig gemachter Prozeß. Auch die Anfechtung teilte G. B. dem Beklagten mit und forderte ihn auf, nunmehr an ihn selbst, G. B., zu zahlen.

Aus der zedierten Forderung belangt, beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage. Er benannte Zeugen für die arglistige Täuschung G. B.'s durch den Kläger, hat aber in erster Linie, die Sache bis zur Entscheidung des Erfurter Prozesses auszusetzen. Nachdem ein dieser Bitte stattgebender Beschluß im Beschwerdewege aufgehoben war, erkannte das Landgericht nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung und in den Gründen des Urteils einen erneuten Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zurück. Der Revision wurde stattgegeben, aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die Verurteilung des Beklagten auf einen doppelten Grund gestützt: erstens darauf, daß der Kläger der Zurücknahme der Zessionsanzeige durch G. B. nicht zugestimmt habe, und sodann auf die abstrakte Natur der Abtretung, die durch eine etwaige Nichtigkeit des Kaufgeschäftes nicht berührt werde. Keiner dieser Gründe ist geeignet, das Urteil zu tragen.

Der § 409 B.G.B. schreibt vor, daß der Gläubiger, der dem Schuldner die Abtretung der Forderung angezeigt hat, die Zession, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam war, dem Schuldner gegenüber gegen sich gelten lassen muß; nach Abs. 2 kann die Anzeige nur mit Zustimmung des als Zessionar Bezeichneten zurückgenommen werden. Wie der erkennende Senat schon in den Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 416, 420 ausgesprochen hat, handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Schutzbestimmung für den Schuldner, die es ihm nicht verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit der Zession zu berufen. Was aber die Abstraktheit der Zession betrifft, so wird ihre Bedeutung vom Oberlandesgerichte mißverstanden. Die Loslösung der Zession von dem zugrunde liegenden Geschäft hat nur zur Folge, daß Mängel des Kaufgeschäftes nicht ohne weiteres auch der Zession anhaften. Damit ist nicht gesagt, daß eine gleichzeitige Berührung beider Geschäfte durch denselben Mangel ausgeschlossen wäre. Im Gegenteile werden die Umstände häufig so liegen, daß ein Mangel des Kaufgeschäftes seine Wirkung auf die Zession erstreckt (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 95, Bd. 69 S. 16). In dem hier zu entscheidenden Falle, wo das Kaufgeschäft und die Zession Bestandteile eines und desselben Vertrages vom 9. August 1905 bilden, trifft dies zu. Hat der Kläger den G. B. durch arglistige Täuschung zum Abschlusse des Vertrages bestimmt, so ist durch die von G. B. erklärte Anfechtung auch die Zession vernichtet worden.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedarf es keineswegs der Annahme, daß der Bestand des Kaufgeschäftes durch besondere Abrede der Kontrahenten zur Bedingung der Zession erhoben sei. Der Beklagte hatte eine solche Behauptung aufgestellt; die Behauptung war unrichtig, aber auch überflüssig, weshalb den Erörterungen des Oberlandesgerichts, die sich damit beschäftigen, keine Bedeutung beizumessen ist. Näher hätte es schon gelegen, wenn das Gericht nach § 139 B.G.B. die Frage aufgeworfen hätte, ob anzunehmen sei, daß die Kontrahenten das einheitliche Rechtsgeschäft vom 9. August 1905 auch ohne den obligatorischen Teil vorgenommen haben würden. Aber nicht einmal diese — zweifellos zu verneinende — Frage kommt ausschlaggebend in Betracht. Entscheidend ist, daß die Vorsetzung, von der die Vorinstanzen ausgehen, daß nämlich die An-

fechtung nur gegen den obligatorischen Teil des Vertrages gerichtet gewesen sei, nicht gebilligt werden kann. Wie jede Willenserklärung, muß auch eine Anfechtung nach den allgemeinen Regeln der §§ 133, 157 B.G.B. ausgelegt werden. Nun ist zwar über den Wortlaut, den G. B. gebraucht hat, nichts festgestellt. Dem Sinne nach hat er aber erklärt, er fechte den Vertrag vom 9. August 1905 an. Es ist geradezu selbstverständlich, daß eine solche Erklärung auf den ganzen Vertrag, vor allem auch auf die darin enthaltene Zession, bezogen werden muß. Eine Beschränkung auf die Verpflichtungsübernahme würde den Zwecken, die mit der Anfechtung verfolgt wurden, so sehr widerstreiten, daß auch der Kläger eine derartige Auffassung verständigerweise nicht geteilt haben kann.

Beruft sich der Schuldner gegenüber der Klage des Zessionars darauf, daß die Zession angefochten ist, so bestreitet er die Aktivlegitimation des Klägers. Daraus folgt jedoch nicht, daß nunmehr der Kläger die Unbegründetheit der Anfechtung nachweisen müsse. Vielmehr hat der Kläger durch Darlegung einer äußerlich gültigen Zession seiner Beweispflicht genügt. Behauptet der Schuldner, daß die Zession wegen Willensmängel des Bedenten nichtig sei, so hat er dies zu beweisen. Dazu gehört im Falle einer Anfechtung der Beweis, daß die Anfechtung begründet ist. Will der Schuldner diesen Beweis nicht übernehmen, so kann er sich dadurch von der Klage freimachen, daß er die Schuldsomme hinterlegt. Das Erfordernis des § 372 B.G.B., daß er infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen kann, ist schon mit der Anfechtungserklärung des Bedenten gegeben (vgl. Pland, Komm. z. B.G.B. § 142 Bem. 4, jetzt auch v. Staudinger, 3. Aufl. Bem. 7 b).

Im gegenwärtigen Falle hat der Beklagte weder hinterlegt, noch den Beweis der Berechtigung der Anfechtung G. B.'s erbracht. Eine Abweisung der Klage ist daher noch nicht möglich. Er hat jenen Beweis aber durch Zeugenbenennung angetreten; außerdem hat er den Antrag gestellt, die Verhandlung bis zur Entscheidung des über die Berechtigung der Anfechtung schwebenden Rechtsstreits auszusetzen. Damit hat er getan, was von ihm verlangt werden konnte. Jeder der beiden Wege, die er eingeschlagen hat, stand ihm offen. Die Unwirksamkeit der Zession kann als Inzidentpunkt auch im Prozesse

des Pessionars gegen den Schuldner zur Feststellung gebracht werden, weshalb das Gesetz, anders als in den Fällen der §§ 151—153 B.P.O., davon abgesehen hat, die Aussetzung durch zwingende Vorschrift zu gebieten (§ 148 B.P.O.). Freilich werden Gründe der Zweckmäßigkeit, insbesondere die Rücksicht auf die Vermeidung abweichender Entscheidungen, in der Regel dazu führen, daß das Gericht von der seinem Ermessen überlassenen Aussetzungsbefugnis Gebrauch macht. Aber jedenfalls durfte das Oberlandesgericht den Beklagten nicht mit beiden Verteidigungsbehelfen, mit dem Antrage auf Aussetzung und mit der Zeugenbenennung, zurückweisen. Indem es dies tat, hat es das materielle Recht verletzt, so daß das Urteil aufgehoben werden muß. Die Aufhebung würde übrigens auch dann geboten sein, wenn der Beklagte, ohne sofort selbständig Beweis anzutreten, zunächst nur den Aussetzungsantrag gestellt hätte. Da dieser Antrag in der zweiten Instanz nicht durch Beschluß, sondern in den Gründen des Urteils abgelehnt ist, würde das Revisionsgericht durch die §§ 252, 548 B.P.O. nicht gehindert sein, dem Berufungsrichter Gelegenheit zu geben, die Frage der Aussetzung einer neuen, durch Rechtsirrtum nicht beeinflussten Prüfung zu unterziehen.“